



# STADT DINGELSTÄDT

## **Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) erlässt die Stadt Dingelstädt die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.01.2023 beschlossene Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwilligen Feuerwehren – Feuerwehrsatzung.

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie sind rechtlich unselbständig. Sie führen die Bezeichnung
  - a) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Beberstedt
  - b) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Bickenriede
  - c) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Dingelstädt
  - d) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Helmsdorf
  - e) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Hüpstedt
  - f) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen
  - g) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra
  - h) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Silberhausen
  - i) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Zella
- (2) Die Leitung der örtlichen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt obliegt den zuständigen Wehrführern. Die Gesamtleitung aller Feuerwehren dem Stadtbrandmeister.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 21).

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG und sowie die Verkehrsregelung gemäß § 53b ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Dingelstädt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. (§ 3 Abs. 1 Pkt. 2 ThürBKG).

## **§ 3 Gliederung**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung.

## **§ 4 Verhältnis Wehrführer und Stadtbrandmeister**

- (1) Die Wehrführer und der Stadtbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise, zusammen.
- (2) Dem Stadtbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehren der Stadt Dingelstädt. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren.
- (3) Den Wehrführern der Ortschaftsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehr, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Stadtbrandmeister und der Verwaltung der Stadt Dingelstädt zu treffen haben.

## **§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Alle ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.
- (2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Stadt Dingelstädt nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- (3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet hinsichtlich der Fahrlässigkeit nur bei grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Persönliche Ausrüstung Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Dingelstädt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einheitsführer bzw. Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Dingelstädt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadt Dingelstädt weiterzuleiten.

## **§ 7 Einsatzabteilung**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dingelstädt haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Dingelstädt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, dass 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 S. 1

ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die körperliche und geistige Einsatzfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).

- (3) Der Bürgermeister bestellt gemäß §15 Abs. 3 ThürBKG auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Dem Antrag ist zum Nachweis der Straffreiheit ein erweitertes Führungszeugnis beizulegen.
- (5) Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die geistige und körperliche Tauglichkeit (§ 13 Abs. 4 ThBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Bei der Verpflichtung hat der Feuerwehrangehörige sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- (7) Die Verpflichtung und den Empfang des Feuerwehrausweises bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift. Er erhält zusätzlich die Satzung in schriftlicher Form.
- (8) Der neu aufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr entfällt die Probezeit.

### **§ 8 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt),
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,

- d) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Im Falle des Stadtbrandmeisters erfolgt die Anhörung aus wichtigem Grund durch die stellv. Stadtbrandmeister und dem Feuerwehrausschuss. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 7 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstplichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen aller Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (2) Die wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendfeuerwehrwart, den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, sowie zwei Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss.
- (3) Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Um die erforderliche Geschicklichkeit und Professionalität, für die zum Einsatz kommende Technik zu haben, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, insbesondere für folgende Punkte verpflichtet:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Einsatz von Minderjährigen unter 18 Jahre, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (7) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (8) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Stadt Dingelstädt.
- (9) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren.

### **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
- b) einem Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 8 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.

- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

### **§ 11 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Sprecher aus der Mitte aller Alters- und Ehrenabteilung der Stadt Dingelstädt, wählen.

### **§ 12 Jugendfeuerwehren**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt führen die Namen:
- a) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Beberstedt
  - b) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Bickenriede
  - c) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Dingelstädt
  - d) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Helmsdorf
  - e) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Hüpstedt
  - f) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen
  - g) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra

h) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Silberhausen.

i) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Zella

- (2) Den Jugendfeuerwehren der Stadt Dingelstädt können Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und dem Stadtbrandmeister. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart. Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren stehen unter der Leitung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Ein Stellvertreter kann ab einer Mitgliederanzahl von 20 Mitgliedern gewählt werden.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt die organisatorische Leitung aller Jugendfeuerwehren. Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den Jugendfeuerwehrwarten. Er vertritt die Jugendfeuerwehren im Wehrführerausschuss.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre sein. Als Leiter der Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG). Er wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 18) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Im Rahmen seiner Interessenvertreterfunktion tritt der Stadtbrandmeister gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.



### **§ 13 Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung**

- (1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt führen als Namenszusatz den Namen der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr. Im Benehmen mit dem Bürgermeister darf ein Eigenname verwendet werden.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt unterstehen die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

### **§ 14 Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter**

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 18) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (4) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (5) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister (zwei) haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. § 14 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister

gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.

- (6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 Abs. 1) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (8) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gelten Abs. 3 - 5 entsprechend.
- (9) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit berufen.
- (10) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter durch den Bürgermeister in würdiger Form verabschiedet.
- (11) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund
  1. den ehrenamtlichen Stadtbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen
  2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteilsentlassen. Für die Stellvertreter gilt Satz 1 entsprechend. Der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden (§ 15 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ThürBKG). Die Anhörung wird in Schriftform durchgeführt.
- (12) Der Bürgermeister kann bei der Eingliederung neuer Ortschaften in die Stadt Dingelstädt anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 18) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt, den Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter neu wählen lassen.

### **§ 15 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen

Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über Divera erfolgen. Es ist ausreichend den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung in Angelegenheiten zu laden und zu beteiligen, welche diese Abteilung betreffen.
- (5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter können an Sitzungen teilnehmen.

### **§ 16 Wehrführerausschuss**

- (1) Die Stadt Dingelstädt hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem und seinen Stellvertretern, den Wehrführern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter des Ordnungsamtes besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt zu koordinieren.
- (2) Wurde kein Gemeindejugendfeuerwehrwart gemäß § 12 Abs. 7 gewählt, so bestimmen die Jugendfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher stellvertretend für den Gemeindejugendfeuerwehrwart am Wehrführerausschuss teilnimmt.
- (3) Der Wehrführerausschuss tagt mindestens vier Mal pro Jahr.
- (4) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 17 Jahreshauptversammlung der Ortschaftswehren**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er und der Jugendfeuerwehrwart haben einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 18 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Bericht zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister, im Benehmen des Bürgermeisters der Stadt Dingelstädt, einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 19 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (4) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Dingelstädt zu erklären. Der Bürgermeister sowie die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben bis zum Wahltermin, ungeachtet von Satz eins, Vorschlagsrecht. Die Stadt Dingelstädt prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten zur Wahl bekannt.
- (5) Der Stadtbrandmeister, die Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.
- (6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Der Absatz 4 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

- (9) Dem Bürgermeister obliegt die Zulassung und Wertung der jeweiligen Wahl. Bei Nichtzulassung der Wahl, sind allen Angehörigen der Einsatzabteilungen innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl, die jeweiligen Gründe bekannt zu geben.

### **§ 20 Beauftragte für besondere Aufgaben**

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- a) Information und Kommunikation/Funktechnik (Funkwart)
- b) Alarm- und Einsatzplanung
- c) Atemschutz
- d) Aus- und Fortbildung
- e) Gefahrgut
- f) Gerätewartung (Gerätewart)
- g) Presse- und Medienarbeit (Pressesprecher)
- h) Sanitätswesen
- i) Sport
- j) Sicherheitsbeauftragter

können Beauftragte auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Bürgermeister bestellt werden. Der Bürgermeister kann diese Handlung durch den Stadtbrandmeister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

### **§ 21 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

### **§ 22 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dünwald vom 01.04.1999 mit ihren Änderungen vom 05.06.2008 und 19.12.2016 für die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald und die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode vom 21.08.2012 für die Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode, sowie die aktuell gültige Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt vom 05.02.2019 mit ihrer Änderung vom 18.04.2019 außer Kraft.

Dingelstädt, den 31.03.2023



Andreas Fernkorn  
Bürgermeister



- Siegel -